

# Satzungen über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 10. Februar 1999

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 135 c Baugesetzbuch hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 10. Februar 1999 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Kostenerstattungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

## § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig ist der Aufwand für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB den Grundstücken zugeordnet sind. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Zuordnung zu den beteiligten Grundstücken sowie die voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen ergeben sich aus dem vom Gemeinderat beschließenden Bebauungsplan.
- (2) Der Aufwand für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfasst
  - a) die Grundstückskosten; darin enthalten ist auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
  - b) die Kosten für die notwendige Freilegung der Flächen,
  - c) die Kosten für die erstmalige Herstellung einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- (3) Der Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## § 3 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Der erstattungsfähige Aufwand wird auf die zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt. Bei Grundstücken ohne zulässige Grundfläche wird die versiegelte Fläche zugrunde gelegt.
- (2) Bei privaten und öffentlichen Verkehrsflächen ist die versiegelbare Fläche maßgebend. Ist der Versiegelungsgrad aus dem Bebauungsplan nicht erkennbar, gilt die gesamte festgesetzte Verkehrsfläche als Maßstab

#### **§ 4 Anforderung von Vorauszahlungen**

Ist die Kostenerstattungspflicht noch nicht in vollem Umfang entstanden, werden Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrags angefordert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Grundstücke entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan genutzt werden können.

#### **§ 5 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig. Die Anforderung kann erfolgen, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Satzung ausgeführt sind.

#### **§ 6 Ablösung des Kostenerstattungsbetrags**

Der Kostenerstattungsbetrag kann durch Vereinbarung abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erstattungsbetrags.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 9. Februar 1995 außer Kraft.